

Termine 2016

20.01.16	LJVT-Vorstandssitzung
26.01.16	LJVT-Jahresempfang
20.02.16	LJVT-Regionalberatung Nord
27.02.16	LJVT-Regionalberatung Ost
13.02.16	LJVT-Regionalberatung Süd
09.03.16	LJVT-Vorstandssitzung
11. – 12.03.16	LJVT-Fachtagung „Jagd & Artenschutz“
18. – 20.03.16	Messe „Reiten–Jagen– Fischen“ mit Landeshegeschau (Trophäenlieferung und -bewertung am 16.03.16)
06.04.16	LJVT-Vorstandssitzung
07.04.16	LJVT-Beratung der Landesobleute
09.04.16	LJVT-Flintenpokal des LJV Thüringen e.V. in Suhl
16.04.16	LJVT-Landesjägertag – Walldorf – Kressehof
07.05.16	LJVT-Kugelpokal des LJV Thüringen e.V. in Heiligenstadt
03. – 04.06.16	LJVT-Landesmeisterschaften im jagdlichen Schießen
08. – 11.06.16	DJV-Bundesjägertag in Wolfsburg (Niedersachsen)
15.06.16	LJVT-Vorstandssitzung
30.07.16	Vergleichsschießen Neue Bundesländer, Frankfurt/Oder
06. – 10.09.16	DJV-Bundesmeisterschaften im jagdlichen Schießen, in Waakhausen / Bremen
14.09.16	LJVT-Beratung der Landesobleute
17.09.16	LJVT-Kläusurtagung
19.10.16	LJVT-Vorstandssitzung
07.12.16	LJVT-Vorstandssitzung
Bei Redaktionsschluss noch nicht terminiert „Jagdgebrauchshundetag“ und „Landeswettbewerb im Jagdhornblasen“ und „Camp Junge Jäger der Neuen Länder in Thüringen“	

Stand 04.12.15

§ Rechtsecke Gerichtssentscheid

Anhörungs- und Aufklärungsfehler der Behörde führt zur Aufhebung eines Bescheides zum ausgesprochenen Waffenverbot und zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung, einschließlich der verfügten Sicherstellung von Waffen und Dokumenten (Verwaltungsgericht Gera, Az.: 4 E 673/15 v. 06.11.2015 – rechtskräftig)

Im vorliegenden Fall war durch den Dienstherrn gegenüber dem Antragsteller über die zuständige Behörde verfügt worden, diesem wegen angeblicher Depressionen, depressiver Verstimmung sowie der Einnahme von Medikamenten und angeblichem auffälligen Verhalten zur Vermeidung von Fremd- und Selbstgefährdung

durch sofortige Vollziehung Waffen, Munition sowie Waffenbesitzkarte und Jagdschein einzuziehen. Gegen diese sofortige Vollziehung ohne jegliche Anhörung des Betroffenen hat der Antragsteller sich an das Verwaltungsgericht gewandt und mit Eilantrag die Aufhebung der sofortigen Vollziehung begehrt. Durch das Gericht

wurde im Ergebnis der Prüfung und nach mündlicher Verhandlung ausgeführt, dass bereits nach summarischer Prüfung der Bescheid rechtswidrig sein dürfte, weil die nach § 28 Abs. 1 ThürVwVfG erforderliche Anhörung des Antragstellers vor Erlass des Bescheides unterblieben ist. Eine solche Anhörung ist aber nicht nur im Rahmen der Sachverhaltsforschung durch die Behörde geboten, sondern der Antragsteller hat hierauf auch nach Maßgabe des § 28 Abs. 1 ThürVwVfG einen Rechtsanspruch.

Durch die Behörde konnten auch keine Gründe vorgetragen werden, nach denen eine Anhörung gemäß § 28 Abs. 3 ThürVwVfG zwingend zu unterbleiben hätte. Insbesondere hatte die Behörde auch nicht ausgeführt, dass sie unter dieser Prämisse eine Anhörung des Antragstellers für entbehrlich gehalten hätte. Vielmehr, da auf Nachfrage die Behörde vorgetragen hat, dass es eine Absprache zwischen Landrat und Dienstherrn des Antragstellers über die Vorgehensweise und sodann absprachegemäß der entsprechende Bescheid erlassen worden war. Dieser formelle Fehler war auch bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwVfG durch Nachholung nicht geheilt worden.

Das Gericht hat darüber hinaus auch massive Zweifel an der materiellen Rechtmäßigkeit des streitgegenständlichen Bescheides geäußert.

Ein Verbot ist danach geboten, wenn der Waffenbesitzer in der Vergangenheit ein Verhalten oder eine seiner Person anhaftende Eigenschaft zutage gelegt hat, welche den auf Tatsachen beruhenden Verdacht begründet, dass durch einen Umgang mit der Waffe Gefahren für die öffentliche Sicherheit verursacht werden (vgl. Bundesverwaltungsgericht Urteil vom 22.08.2012, Az.: 6 C 30/11).

Entgegen den Vermutungen der Behörden bzw. nicht fundierten Aussagen Dritter hatte der Antragsteller ärztliche Bescheinigungen im Eilverfahren vorgelegt, die der vermuteten Einschätzung der Behörde widersprachen. Dies betraf insbesondere die im Bescheid gegenüber dem Antragsteller be-

fürchtete Fremdgefährdung wie auch dessen Eigengefährdung, welche aber durch fachärztliche Bescheinigung ausdrücklich widerlegt worden waren.

Eigene Ermittlungen hat jedoch die Behörde selbst nicht ange stellt, womit sie selbst einräumte, die ihr obliegende Pflicht, alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen (§ 24 Abs. 2 ThürVwVfG).

Dabei hat die Behörde nicht einmal die sich ihr geradezu aufdrängenden Mittel der Sachverhaltsaufklärung genutzt, nämlich die Anhörung des Antragstellers selbst.

Es unterblieben auch jegliche eigenen Ermittlungen der Behörde im Vorfeld. Für eine von der Behörde vorgetragene „gesteigerte Gefahr“ wurden nicht einmal ansatzweise Tatsachen vorgetragen, auf die man die Gefahrenprognose hätte stützen können.

Ohne eigene medizinische Fachkenntnisse und ohne Anhörung des Betroffenen hat die Behörde vielmehr eigene Diagnosen gestellt. Diese Anhörungs- und Aufklärungsfehler führten schließlich auch dazu, dass die von dem Antragsgegner getroffene Ermessensentscheidung an Ermessensfehlern litt.

Es fehlte an wesentlichen Aspekten, die zwingend in eine Ermessensentscheidung einzustellen gewesen wären.

Der Hinweis der Waffenbehörde auf Absprachen zwischen dem Dienstherrn und der Behörde sowie auch der Umstand, dass der streitgegenständliche Bescheid in seiner Begründung wortgleiche Passagen des gegen den Antragsteller gerichteten rechtlichen Bescheides enthielt, hat das Gericht zu Recht als einen „angewiesenen Bescheid“ bezeichnet, der ohne Bestätigung der Waffenbehörde zustehenden Ermessens wohl auf Anweisung erlassen wurde.

Das Gericht hat deshalb nachhaltig auch vorgetragen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Möglichkeit eines waffenrechtlichen Verbots nach § 41 Abs. 2 WaffG der Behörde nicht ohne weiteres eingeräumt wird, sondern dass